



An den Grossen Rat

21.5439.02

PD/P215439

Basel, 1. Dezember 2021

Regierungsratsbeschluss vom 30. November 2021

## **Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend «einer kantonalen Gleichstellungsstrategie 2030» – Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2021 die nachstehende Motion Johannes Sieber und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Seit der Einführung des Frauenstimmrechts vor 50 Jahren hat die Schweiz in der Gleichstellung viele Fortschritte gemacht. Ende April hat der Bundesrat eine nationale Gleichstellungsstrategie 2030 verabschiedet. Sie konzentriert sich auf vier zentrale Themen: die Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben, die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Prävention von Gewalt und die Bekämpfung von Diskriminierung.<sup>1</sup>

In Basel-Stadt sind die Aufgaben des zuständigen Departements im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG, 140.100) geregelt (§§ 22-23). Zur Erfüllung dieses Auftrags sind in der Ausführungsverordnung (SG 153.400) die Aufgaben der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Gleichstellungskommission konkretisiert. Die aktuelle Verordnung datiert auf den 1. Oktober 2012. Sie hat die Verordnung betreffend das Gleichstellungsbüro und den Frauenrat Basel-Stadt vom 11. Juni 1991 ersetzt.

In den vergangenen Jahren wurden vom Grossen Rat verschiedene Vorstösse für Gleichstellung und gegen Diskriminierung an die Regierung überwiesen. Die eingereichten Vorstösse sind im Themenspektrum breit: Anzüge Bertschi (17.5022), Wyss (19.5239) und Brandenburger (20.5334) und Petition P425 (20.5437) fokussieren die LGBTIQ-Thematik, Anzüge Amacher/Gölgeli (20.5362) und Heer (20.5360) die Care-Arbeit, Interpellation Wenk (19.5173) und schriftliche Anfrage Wüest-Rudin (18.5244) betreffen Männer- und Bubenthemen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Dass Gleichstellung in allen Lebensbereichen, Lebensphasen und Lebenssituationen eine anspruchsvolle Querschnittsaufgabe ist und unterschiedliches Wissen in vielen verschiedenen Themen erfordert, schreibt der Regierungsrat in der Beantwortung der Interpellation Sieber betreffend Fokus der kantonalen Gleichstellungs-Arbeit (21.5032).

Die Virulenz der Thematik Gleichstellung macht die Dringlichkeit der Weiterentwicklung der kantonalen Gleichstellungs-Arbeit deutlich. Die aktuellen Forderungen zeigen auf, wie divers die Handlungsfelder sind. Sie sprechen nicht nur eine Ausweitung des Fokus auf genannte Themen an, sie betreffen darüber hinaus neben dem Präsidialdepartement, das heute für Gleichstellung zuständig ist, in der eine oder anderen Form auch alle anderen Departemente. Es ist zudem anzunehmen, dass die heute überwiesenen Vorstösse die angezeigten Handlungsfelder nicht abschliessend abdecken.

Damit die kantonale Gleichstellungs-Arbeit nachvollziehbar bleibt und nachhaltig den sich wandelnden Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht, soll sie umfassend, zielführend, transparent und nachvollziehbar weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Darum fordern die Unterzeichnenden die Regierung auf,

- eine kantonale Gleichstellungsstrategie 2030 zu erarbeiten und innerhalb zwei Jahren vorzulegen,
- heute bestehende Handlungsfelder und Handlungsfelder der bereits überwiesenen Vorstösse sollen berücksichtigt werden, zusätzliche Handlungsfelder und Synergien mit themenverwandten Fachstellen sollen initial erörtert und ergänzt werden,
- dazu sollen besonders auch bestehende zivilgesellschaftlich engagierte Institutionen angehört und ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden,
- anhand von wissenschaftlich, zivilgesellschaftlich und politisch nachvollziehbaren Zielen in den jeweiligen Handlungsfeldern sollen überprüfbare Massnahmen zu ausgewiesenen Budgets je Handlungsfeld festgelegt werden,
- die Gleichstellungsstrategie soll transparent machen, wie sie Wirkung erzielt,
- eine Übersicht soll die Handlungsfelder und deren Gewichtung mittels Budgets transparent darlegen, es sollen sämtliche Handlungsfelder und Massnahmen in allen Departementen in diese Übersicht einfließen,
- die Ergebnisse sollen im Jahresbericht nachvollziehbar publiziert werden,
- Strategie, Massnahmen und Wirkung sollen in geeigneten Zeitabständen überprüft und wo nötig sollen Handlungsfelder und Massnahmen begründet justiert werden.

<sup>1</sup> [https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/das-ebg/nsb-news\\_list.msg-id-83294.html](https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/das-ebg/nsb-news_list.msg-id-83294.html)

Johannes Sieber, Sandra Bothe, Fleur Weibel, Michela Seggiani, David Wüest-Rudin, Joël Thüring, Claudio Miozzari, Edibe Gölgeli, Jérôme Thiriet, Beatrice Messerli, Brigitte Kühne, Bülent Pekerman, Daniela Stumpf, Lukas Faesch, Niggi Daniel Rechsteiner, Laurin Hoppler, Franziska Roth, Tonja Zürcher, Jo Vergeat, Toya Kruppenacher, Kerstin Wenk, Barbara Heer, Nicole Amacher, Karin Sartorius, Erich Bucher, Alexandra Dill, Raphael Fuhrer, Lea Wirz, Marianne Hazenkamp-von Arx, Beatrice Isler, Pascal Pfister, Balz Herter, Annina von Falkenstein, Salome Bessenich,»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

### § 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

<sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2 GO).

Damit die kantonale Gleichstellungsarbeit nachvollziehbar bleibt und nachhaltig den sich wandelnden Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht, soll sie umfassend, zielführend, transparent und nachvollziehbar weiterentwickelt und umgesetzt werden. Die Motionäre fordern den Regierungsrat in diesem Sinne auf:

- «eine kantonale Gleichstellungsstrategie 2030 zu erarbeiten und innerhalb zwei Jahren vorzulegen,
- heute bestehende Handlungsfelder und Handlungsfelder der bereits überwiesenen Vorstösse sollen berücksichtigt werden, zusätzliche Handlungsfelder und Synergien mit themenverwandten Fachstellen sollen initial erörtert und ergänzt werden,
- dazu sollen besonders auch bestehende zivilgesellschaftlich engagierte Institutionen angehört und ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden,
- anhand von wissenschaftlich, zivilgesellschaftlich und politisch nachvollziehbaren Zielen in den jeweiligen Handlungsfeldern sollen überprüfbare Massnahmen zu ausgewiesenen Budgets je Handlungsfeld festgelegt werden,
- die Gleichstellungsstrategie soll transparent machen, wie sie Wirkung erzielt,
- eine Übersicht soll die Handlungsfelder und deren Gewichtung mittels Budgets transparent darlegen, es sollen sämtliche Handlungsfelder und Massnahmen in allen Departementen in diese Übersicht einfließen,
- die Ergebnisse sollen im Jahresbericht nachvollziehbar publiziert werden,
- Strategie, Massnahmen und Wirkung sollen in geeigneten Zeitabständen überprüft und wo nötig sollen Handlungsfelder und Massnahmen begründet justiert werden.»

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung von Massnahmen in Bezug auf eine kantonale Gleichstellungsstrategie 2030 verlangt und damit bis zu einem gewissen Grad die Kernkompetenz des Regierungsrates zur Wahrnehmung der staatlichen Planung gemäss § 104 der Verfassung des Kantons vom 23. Mai 2005 (SG 111.100) angetastet, die nach § 42 Abs. 2 GO dem zwingenden parlamentarischen Instrument der Motion grundsätzlich nicht zugänglich ist.

Die vorgelegte Motion zeichnet sich dadurch aus, dass sie eine kantonale Gleichstellungsstrategie fordert und gleichzeitig diverse Handlungsfelder unter anderem auch in zivilgesellschaftlich und politischer Hinsicht aufführt, die in gleichstellungsstrategischer Hinsicht zusammengeführt werden sollen. Die aufgeführten Massnahmen sind offen formuliert und können durch weitere Massnahmen ergänzt werden. Einzelne der genannten Massnahmen sind bereits vom Regierungsrat geplant oder befinden sich in Umsetzung. Zum Vornherein kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei

der Erfüllung der Motion zu Gesetzesänderungen oder Ausgabenbeschlüssen kommen kann oder muss. Beides liegt – bei den Ausgaben bei entsprechender Höhe – in der Kompetenz des Grossen Rates. Es kann somit nicht gefolgert werden, dass das Motionsanliegen in den ausschliesslichen, verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates fällt.

Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## **2. Zum Inhalt der Motion**

Die Verwirklichung der Gleichstellung ist eine politische und gesellschaftliche Aufgabe, die das Engagement von allen Departementen innerhalb der Verwaltung, des Grossen Rates, von Unternehmen, zivilgesellschaftlich organisierten Institutionen und der Gesellschaft als Ganzes bedarf. Der Regierungsrat begrüsst daher das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, eine kantonale Gleichstellungsstrategie 2030 mit nachvollziehbaren Zielen und überprüfbaren Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Die Verankerung der Gleichstellung als Querschnittsaufgabe, die Einbindung aller Departemente und die transparente und verbindliche Umsetzung von Gleichstellungsmassnahmen sind wichtige strategische Ansätze, um die Gleichstellung im Kanton Basel-Stadt voranzutreiben. Der Regierungsrat hat in den letzten Monaten bereits zwei entscheidende Weichen in diese Richtung gestellt.

### **Kantonales Gleichstellungsgesetz**

Im Entwurf zum neuen Kantonalen Gleichstellungsgesetz, das sich aktuell in der öffentlichen Vernehmlassung befindet, wurde die Verwirklichung der Gleichstellung als Querschnittsaufgabe definiert, für die jedes Departement in seinen Fachbereichen zuständig ist (§ 4 Abs.1 KGIG). Weiter sieht das Gesetz vor, dass der Regierungsrat periodisch die Schwerpunkte des Kantons zur Förderung der Verwirklichung der Gleichstellung festlegt (§ 4 Abs. 2 KGIG).

Bereits heute werden im Kanton und in den Departementen Gleichstellungsmassnahmen umgesetzt. Das neue Kantonale Gleichstellungsgesetz will diese verschiedenen Massnahmen durch die Definition von periodischen Schwerpunkten auf Regierungsebene stärker bündeln und die Koordination zwischen den Departementen fördern. Gleichstellung ist eine Aufgabe, die alle Fachbereiche und alle Departemente betrifft und nur die zuständigen Departemente verfügen im jeweiligen Themenbereich über das relevante Fachwissen. Die Mitarbeit der Departemente bei der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages des Kantons ist deswegen von grosser Wichtigkeit.

### **Aktionsplan Gleichstellung**

Im aktuellen Legislaturplan 2021–2025 hat sich der Regierungsrat im Rahmen der Massnahme 13 den Auftrag gegeben, einen Aktionsplan Gleichstellung zu erarbeiten und umzusetzen. Der Aktionsplan fokussiert auf die Gleichstellung von Personen jeglichen Geschlechts und jeglicher sexuellen Orientierung. Das zuständige Departement hat vorgesehen, dass dieser Aktionsplan in den nächsten zwei Jahren erarbeitet und dann umgesetzt wird.

Ein Aktionsplan ist eine gleichstellungspolitische Ziel- und Massnahmenplanung, bei der alle Departemente involviert sind. Die Departemente tragen Massnahmen bei und setzen diese um. Der Aktionsplan wird im Auftrag des Regierungsrates erarbeitet und umgesetzt und es erfolgt ein re-

gelmässiges Reporting. Damit setzt der Aktionsplan als strategisches Instrument verbindliche Prioritäten, regelt die Zusammenarbeit zwischen Departementen und zeigt die kantonalen Gleichstellungsmassnahmen transparent auf.

### **Zum Anliegen der Motionärinnen und Motionäre**

Die Motionärinnen und Motionäre verfolgen mit ihrer Forderung, eine kantonale Gleichstellungsstrategie 2030 mit Handlungsfeldern, Zielen und Massnahmen auszuarbeiten, dieselben Ziele wie der Regierungsrat mit seinen Bestrebungen zur Erarbeitung eines Aktionsplans. Der Regierungsrat begrüsst die Ideen und das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre. Er nimmt die Motion zur Erfüllung entgegen und ist bereit, den Aktionsplan um eine Gleichstellungsstrategie 2030 zu ergänzen, die Zivilgesellschaft einzubinden und die weiteren Forderungen der Motionärinnen und Motionäre umzusetzen.

### **3. Antrag**

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend einer kantonalen Gleichstellungsstrategie 2030 dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin